



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.11.2010

Nummer 28

Inhalt

- Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Die Neufassung der Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften wurde wie folgt vom Senat in seiner Sitzung am 14.10.2010 beschlossen:

Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten

§ 1 Voraussetzungen

Eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft kann die Anerkennung als An-Institut der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) erlangen, wenn das Präsidium dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zustimmt. Bei der Entscheidung ist ggf. die Stellungnahme der betroffenen Fakultät(en) angemessen zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Anerkennung als An-Institut ist, dass die juristische Person bzw. die rechtsfähige Personengesellschaft die Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 der Grundordnung fördert. Durch die Kooperation soll die Aufgabenerfüllung insbesondere im Bereich des Forschungs- und Wissenstransfers und der Weiterbildung sowie die Förderung der Studierenden der Ostfalia verbessert werden.

Zur Anerkennung als An-Institut ist der Gesellschaftszweck der juristischen Person bzw. der rechtsfähigen Personengesellschaft deutlich zu machen. Das An-Institut finanziert sich selbständig und wird in der Regel durch ein Mitglied der Ostfalia geführt. Die Organisation soll in der Regel vor der Anerkennung mindestens ein Jahr erfolgreich tätig sein.

§ 2 Verfahren der Anerkennung

Die juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft hat über den Fakultätsrat beim Präsidium die Anerkennung als An-Institut zu beantragen, beabsichtigte Arbeitsfelder und die geplante Finanzierung des An-Instituts sind darzulegen. Organisationen mit fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können die Anerkennung direkt beim Präsidium beantragen.

Die Inhalte der beabsichtigten Kooperation sind in einer schriftlichen Vereinbarung (Kooperationsvertrag) niederzulegen. Der Kooperationsvertrag wird rechtsverbindlich durch Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und einer/eines Bevollmächtigten des jeweiligen An-Instituts. Bei Verstoß gegen die Kooperationsvereinbarungen kann das Präsidium die Anerkennung widerrufen.

Der Status wird regelmäßig alle 5 Jahre oder aus wichtigem Anlass überprüft. Der Status erlischt, wenn kein gültiger Kooperationsvertrag mehr existiert.

§ 3 Ressourcennutzung

Leistungen haben sich beide Parteien gegenseitig in Rechnung zu stellen und entsprechende Verträge abzuschließen z.B. über Raumüberlassungen, EDV-Anschluss und Telefonie.

§ 4 Berichtspflicht, Beirat

Das An-Institut berichtet einmal jährlich dem Präsidium über seine Tätigkeit. Alternativ kann ein Beirat des An-Instituts gebildet werden, in dem ein Mitglied des Präsidiums beteiligt ist. Das An-Institut unterrichtet das Präsidium umgehend, wenn es in eine wirtschaftliche Situation gerät, die den Fortbestand des Instituts gefährdet oder andere Umstände eintreten, die die weitere Kooperation gefährden oder dem Ansehen der Hochschule Schaden zufügen könnten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.